

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 47.

Ausgegeben zu Allenstein, am 21. November 1912.

1912.

Inhalt:

Inhalt der Nummer 59 des Reichsgesetzblatts.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

- Nr. 720. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Sczyballen D in Sczyballen D, im Kreise Löben.
 Nr. 721. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Kl. Stürlach, in Kl. Stürlach, im Kreise Löben.
 Nr. 722. Ermäßigung der Gebühren für den Abdruck einer Gemarkungsurkunde.
 Nr. 723. Militärtauglichkeitszeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Niederländisch-Indien u. Philippinen.
 Nr. 724. Typenzeugnisse des Deutschen Acetylenvereins.
 Nr. 725. Staatlich anerkannte Lehranstalten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

- Nr. 726. Ernennung zum Amtsvorsteher.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

- Nr. 727. Anlegung von Mündelgeldern bei der städtischen Sparsasse zu Arys.

- Nr. 728. Ernennung z. rumänischen Konsul in Königsberg.
 Nr. 729. Verlegung eines Vieh-, Pferde- u. Krammarktes für die Landgemeinde Loden, Kreis Osterode.
 Nr. 730. Genehmigung einer Lotterie.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

- Nr. 731. Herabsetzung der Befahrungsabgaben auf den Binnenwasserstraßen für Gerste und Mats.
 Nr. 732. Enteignung.
 Nr. 733. Prüfungstermin für Taubstummenlehrer für das Jahr 1913.
 Nr. 734. Prüfung für Lehrerinnen d. Hauswirtschaftskunde.
 Nr. 735. Prüfung für Handarbeitslehrerinnen i. J. 1913.
 Nr. 736. Auslosung von ost- u. westpr. Rentenbriefen.
 Nr. 737. Geschäftsübersicht der Bank der Ostpr. Landschaft.
 Nr. 738. Eröffnung einer Telegraphenanstalt.
 Nr. 739 u. 740. Umgemeindungen.
 Personalnachrichten.

Die Nummer 59 des Reichsgesetzblatts enthält unter Nr. 4133 die Bekanntmachung über die weitere Amtsdauer von Vertretern der Unternehmer und der Versicherten bei den Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung, vom 11. Juni 1912, unter Nr. 4134 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde, vom 26. Oktober 1912, unter Nr. 4135 die Bekanntmachung über die Ratifikation von elf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Luxemburg, vom 6. November 1912, und unter Nr. 4136 die Bekanntmachung, betreffend Uebergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung, vom 8. November 1912.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien. 720. Statut

für die Entwässerungs-genossenschaft Sczyballen D in Sczyballen D, im Kreise Löben.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in der Gemarkung Sczyballen D, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kreiswiesenbau-meisters H u d e l in Löben vom 15. Dezember 1911 nebst den Prüfungsbemerkungen des Vorstandes des Meliorationsbauamtes zu Löben vom 19. Juli 1912 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Ver-

zeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörenden Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Sczyballen D.“ und hat ihren Sitz in Sczyballen D.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuansaat notwendigen Geldmittel und die Anschaffung gemeinsamer Wiefengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel wer-

den, soweit sie nicht durch Unterstüzungen, welche der Genossenschaft als solcher zuteil werden, gedeckt sind, von der Genossenschaft darlehnsweise aufgenommen.

Die nach dem generellen Projekt notwendige Anlage kleinerer Privat-Entwässerungsgräben, ferner das Abkämpfen, Planieren, Eggen und Walzen der Wiesenflächen, ihr Ueberfahren mit Sand, sowie das Aufbringen des Düngers und die Neuansaat ist Sache der einzelnen Genossen. Dieselben sind verpflichtet, die Folgeeinrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden Spezialprojekten (§ 1 Abs. 4) und innerhalb der in diesen anzugebenden Zeiträume unter der Aufsicht des Vorstehers auszuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstande nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Zwangsverfahrens einzuziehen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstwiesen nach den vorerwähnten Spezialprojekten erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen und können hierzu nötigenfalls von dem Vorstande mit den gleichen Zwangsmaßregeln, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderen Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Der auf ihn entfallende, noch nicht getilgte Anteil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Düngung und Neuansaat aufgenommenen Darlehen muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benutzung etwaiger gemeinsamer Wiesengeräte durch die einzelnen Genossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso, wie gegen die übrigen nach vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes, die Beschwerde binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde

festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers regelt sich nach § 25 dieses Statuts. Der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich vorbehaltlich der Bestimmung im § 8 nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach dem Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in vier Klassen geteilt, und zwar so, daß die vierte Klasse beitragsfrei bleibt und ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen, der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Beitragsfrei sind insbesondere die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt,

sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt; andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, welche durch die Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der ersten Düngung und Neuansaat aufzunehmenden Darlehens entstehen, richtet sich nach dem Verhältnis der für die erste Düngung und Neuansaat jedes Grundstückes aus der Genossenschaftskasse aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, alsbald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen. Er bleibt alsdann von den weiteren hierdurch bedingten Beiträgen frei. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehensrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen. Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Darlehensschuld um denselben Betrag zu vermindern. Der Termin der Rückzahlung ist zwischen den Genossen und dem Genossenschaftsvorstand zu vereinbaren.

Ein zweites Beitrags-Kataster wird hiernach von dem Vorstand entworfen und in aleicher Weise wie das erste Kataster zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Abänderungsanträge sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Vorsteher schriftlich anzubringen, über dieselben entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschrie-

benen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 10. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festgesetzten Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 11. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 12. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeadert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 13. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse zwei Stimmen, der ersten Klasse drei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Stimmzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 14. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus-

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und einem weiteren Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverjämris erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst einem stellvertretenden Beisitzer werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie des stellvertretenden Beisitzers erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 15. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und

des stellvertretenden Beisitzers sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann den stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 16. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbepondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstückstreifen, die Heuverbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur

Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm oder dem Vorstände angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 22) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 17. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 18. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstände auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 19. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwarter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwarter ist allein befugt, zu wässern, und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 20. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und des stellvertretenden Vorsitzers;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;

4. die Abänderung des Statuts.

§ 21. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 22. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 23. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Löben aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 24. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 25. Der Genossenschaftsvorstand hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises Löben als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Allenstein zulässig, welchem außerdem die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker maßgebend zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht worden ist.
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstande und dem Kreise nicht zustande kommt.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 2. November 1912.

(L. S.)

Der Minister für

Landwirtschaft Domänen und Forsten.

Im Auftrage: gez. Wesener.

Geich. Nr. I B. II b. 7574.

721.

Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft Klein Stürlack in Kl. Stürlack, im Kreise Löben.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Kl. Stürlack und Jesziorken werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kreiswiesenbaumeisters Hudel in Löben vom 10. Januar 1912 nebst den Prüfungsbemerkungen des Vorstandes des Meliorationsbauamtes in

Löben vom 4. Mai 1912 und mit den in der Verhandlung vom 6. August 1912 beschlossenen Änderungen durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluss unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Kl. Stürlack“ und hat ihren Sitz in Kl. Stürlack.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuanfaat notwendigen Geldmittel und die Anschaffung gemeinsamer Wiefengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Unterstützungen, welche der Genossenschaft als solcher zuteil werden, gedeckt sind, von der Genossenschaft darlehnsweise aufgenommen.

Die nach dem generellen Projekt notwendige Anlage kleinerer Privat-Entwässerungsgräben, ferner das Abkämpfen, Planieren, Eggen und Walzen der Wiesenflächen, ihr Ueberfahren mit Sand, sowie das Aufbringen des Düngers und die Neuanfaat ist Sache der einzelnen Genossen. Dieselben sind verpflichtet, die Folgeeinrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden Spezialprojekten (§ 1 Abs. 4) und innerhalb der in diesen anzugebenden Zeiträume unter der Aufsicht des Vorstehers auszuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstande nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden.

Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt, und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstwiesen nach den vorerwähnten Spezialprojekten erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen und können hierzu nötigenfalls von dem Vorstande mit den gleichen Zwangsmaßregeln, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderen Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Der auf ihn entfallende, noch nicht getilgte Anteil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Düngung und Neuanfaat aufgenommenen Darlehen muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benutzung etwaiger gemeinsamer Wiesengeräte durch die einzelnen Genossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso, wie gegen die übrigen nach vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes, die Beschwerde binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers regelt sich nach § 25 dieses Statuts. Der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergabe der

Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich vorbehaltlich der Bestimmung im § 8 nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach dem Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in vier Klassen geteilt, und zwar so, daß die vierte Klasse beitragsfrei bleibt und ein Fünftel der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem anderthalbfachen, der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Beitragsfrei sind insbesondere die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt; andernfalls entscheidet die Aufsichtsbe-

hörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, welche durch die Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der ersten Düngung und Neuanfaat aufzunehmenden Darlehns entstehen, richtet sich nach dem Verhältnis der für die erste Düngung und Neuanfaat jedes Grundstückes aus der Genossenschaftskasse aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, alsbald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen. Er bleibt alsdann von den weiteren hierdurch bedingten Beiträgen frei. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehnsrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen. Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Darlehnschuld um denselben Betrag zu vermindern. Der Termin der Rückzahlung ist zwischen den Genossen und dem Genossenschaftsvorstand zu vereinbaren.

Ein zweites Beitragskataster wird hiernach von dem Vorstande entworfen und in gleicher Weise, wie das erste Kataster zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Abänderungsanträge sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Vorsteher schriftlich anzubringen, über dieselben entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 10. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festgesetzten Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 11. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte,

das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 12. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 13. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse anderthalb Stimmen, der ersten Klasse zwei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Stimme abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Richterstimmen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erstimmen zustimmend.

Zu der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 14. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und einem weiteren Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverlumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst einem stellvertretenden Beisitzer werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie des stellvertretenden Beisitzers erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausschcheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 15. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und des stellvertretenden Beisitzers, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann den stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlusunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben

Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 16. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller An gelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Feuerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge aus zuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm oder dem Vorstande angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 22) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 17. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen, werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt ge-

macht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 18. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 19. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt, zu wässern, und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 20. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und des stellvertretenden Besitzers;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 21. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 22. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 23. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Löben aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 24. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschafts-

gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 25. Der Genossenschaftsvorstand hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises Löben als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Allenstein zulässig, welchem außerdem die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker maßgebend zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht worden ist;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstande und dem Kreise nicht zustande kommt.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879 betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.
Berlin, den 2. November 1912.

L. S.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. G.-Nr. I B II b 7575. Im Auftrage gez. Wesener. **722.** Um den Gemeinden den Bezug von Abdrucken solcher Karten und Pläne, die den Regierungen von den Generalkommissionen oder von der Niederlegungskommission zur Uebernahme in das Kataster zugehen, zu erleichtern, sind bei rechtzeitigem, durch Vermittlung der General- bezw. Anliebsungskommission erfolgten Bestellung die tarifmäßigen Gebühren für den ungefärbten Abdruck einer Gemerkungsurkunde auf drei Mark und für den ungefärbten Abdruck eines Planes auf zwei Mark zu ermäßigen.

Berlin O. 2, den 28. Oktober 1912.

Der Finanzminister.

In Vertretung: Michaelis.

J.-Nr. II. 12 154/I. 16 740.

An sämtliche Königliche Regierungen.

723. Dem praktischen Arzt Dr. med. W. Schüffner in Landjong Morawa bei Medan (Sumatra) ist auf Grund des § 42, Ziffer 2 der deutschen Wehrrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42, Ziffer 1a bis c, daselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Niederländisch-Indien haben. Ferner ist dem Arzt Dr. Heinz Schmid in Manila für den Fall der Behinderung des Untersuchungsarztes Dr. Otto Bartels die Ermächtigung erteilt worden,

die gleichen Zeugnisse für diejenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt auf den Philippinen haben.

Berlin, den 14. Oktober 1912.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage von Ritzing.

- 724.** Im Anschluß an den Erlass vom 22. Juni d. Js. (HMBl. S. 384) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen gleichfalls Typenzeugnisse des Deutschen Acetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter
- Nr. 41. Deutsche Acetylenindustrie G. m. b. H. in Hannover mit Datum vom 22. Juni 1912,
- Nr. 42. Kraiß & Fritz in Stuttgart mit Datum vom 17. August 1912. Bezeichnung: K — U — F Modell M. S. 12,
- Nr. 43. Maschinenfabrik Friedrich Butterfaß in Karlsruhe i. B. mit Datum vom 20. September 1912. Bezeichnung: Sicherheits-Wasservorlage „System Butterfaß“,
- Nr. 44. Brüning & Co. in Essen-Ruhr mit Datum vom 22. Oktober 1912.

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden unter Abdruck dieses Erlasses im Amtsblatt entsprechend anzuweisen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrücke dieses Erlasses beigelegt. Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Nach Erscheinen in der Zeitschrift „Carbid und Acetylen“ wird eine Zusammenstellung von Abbildungen der vom Deutschen Acetylenverein in der letzten Zeit mit Typenzeugnis versehenen Wasservorlagen, von Nr. 37 beginnend, in gleicher Weise wie früher zum Dienstgebrauche für die Gewerbeaufsichtsbeamten übermittelt werden.

Berlin W., den 31. Oktober 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

J.-Nr. III. 7417. gez. Schreiber.
An die Herren Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin.

725. Auf Grund des § 51 Ziffer 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 989) bestimme ich für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung, daß als staatlich anerkannte Lehranstalten im Sinne der angeführten Vorschrift zu gelten haben diejenigen Fortbildungs- und Fachschulen sowie Meisterkurse, in denen Tagesunterricht an Volksschüler erteilt wird, sofern sie entweder

- a) vom Staat unterhalten oder unterstützt oder
- b) von sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Innungen, Handels- oder Handwerkskammern usw.) unterhalten werden.

Bei Erfüllung dieser Bedingungen fallen von den Fortbildungs- und Fachschulen unter die bezeich-

nete Vorschrift insbesondere folgende Gattungen:

1. die Navigationschulen, die Navigationsvorschulen und die Schifferchulen für Binnenschiffer (Elbeschiffer-Fachschulen),
2. die Baugewerkschulen,
3. die Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für die Metallindustrie sowie die Fachschulen für Seedampfschiffmaschinen,
4. die Kunstgewerbe-, Handwerker- und ähnlichen Fachschulen,
5. die Textilfachschulen,
6. die Handelsvorschulen, Handelsschulen, höheren Handelsschulen und Handelshochschulen,
7. die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Der Erlaß ist in den Regierungsamtsblättern zu veröffentlichen.

Berlin W. 9, den 23. Oktober 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung gez. *Schreiber*.

J.-Nr. IV. 7595. III. 6125. IIa. 3127.

Bekanntmachungen des königlichen Oberpräsidenten.

726. Für den Amtsbezirk Geierswalde Nr. 21 des Kreises Osterode, habe ich den Rittergutsbesitzer *Gichenburg* in Geierswalde auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 2. November 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Berordnungen und Bekanntmachungen des königlichen Regierungspräsidenten.

727. Im Einverständnis mit dem Herrn Landgerichts-Präsidenten in *Uyf* wird hiermit gemäß Artikel 75 § 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 22. September 1899 die öffentliche städtische Sparkasse zu *Urys* zur Anlegung von Mündelgeld nach § 1807 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches für geeignet erklärt.

Allenstein, den 13. November 1912.

I. L. 158. Der Regierungs-Präsident.

728. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr *Johannes Ernst William Hellgardt* zum königlich Rumänischen Konsul für die Provinzen Ost- und Westpreußen mit dem Amtssitze in Königsberg ernannt und ihm das Reichsrequatur erteilt worden.

Allenstein, den 11. November 1912.

I. D. b. 1108. Der Regierungs-Präsident.

729 Mit Genehmigung des Provinzialrates der Provinz Ostpreußen ist der auf den 20. und 22. Mai 1913 für die Landgemeinde *Locken* im Kreise Osterode angelegte Vieh- und Pferdemarkt und Krammarkt auf den 27. und 29. Mai 1913 verlegt worden.

Allenstein, den 7. November 1912.

I. Z. a. 1941. Der Regierungs-Präsident.

730. Dem Frankfurter landwirtschaftlichen Ver-

ein zu Frankfurt a. M. ist die Erlaubnis erteilt worden, gelegentlich der im Frühjahr und im Herbst 1913 dort abzuhaltenden beiden Pferdewerke je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 14. November 1912.

I. O. c. 448. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

731. Bekanntmachung betreffend die Herabsetzung der Befahrungsabgaben auf den Binnenwasserstraßen für Gerste und Mais als Futtermittel.

Für die Zeit vom 10. Oktober 1912 bis einschließlich 31. Dezember 1913 sind gemäß Anordnung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen für Gerste und Mais, auch geschroteten, zu Futterzwecken bestimmt, die Befahrungsabgaben auf den Binnenwasserstraßen ausnahmsweise nach dem Tariffaß der Klasse IV zu berechnen.

Diese Vergünstigung wird nur gewährt für Sendungen, die als Futtermittel im Inlande (Deutschland) verbraucht werden sollen und während des oben bezeichneten Zeitraums zur Beförderung kommen. Der Zweck der Ermäßigung ist, den Betrag der Abgabenermäßigung dem Verbraucher zuzuführen. Die Befahrungsabgaben nach Tarifklasse IV können sogleich bei der Abfertigung berechnet werden, wenn die Anmeldung zur Abgabenerrichtung (Frachterklärung) den Zusatz enthält:

„Zum Verbrauch als Futtermittel im Inlande.

Den Abgabenunterschied gegenüber der gewöhnlichen Abgabe erhält der Verbraucher.“

Fehlt dieser Zusatz, so kann die Abgabenermäßigung nachträglich nach Vorlegung der Anmeldung zur Abgabenerrichtung (Fahrschein) und einer Erklärung nach beifolgendem Muster zurückvergütet werden.

In Zweifelsfällen können Empfangsbefcheinigungen der Verbraucher gefordert werden.

Auf das Hafens- und Ufergeld wird die Abgabenermäßigung nicht ausgedehnt.

Königsberg, den 29. Oktober 1912.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: von *Tillh.*

Erklärung.*)

Ich
Wir erkläre(n) hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß die nachstehend aufgeführten Sendungen von ^{mir} _{uns} als Futtermittel im Inlande† verbraucht worden sind — zum Verbrauch als Futtermittel im Inlande† abgegeben worden sind — und daß den

*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

† Als Inland gilt das Gebiet des Deutschen Reiches.

10 312 10 367 10 604 10 648 11 016 11 116 11 178
 11 232 11 317 11 321 11 553 11 559 11 663 11 773
 12 275 12 277 12 381 12 446 12 948 13 059 13 090
 13 115 13 225 13 295 13 356 13 363 13 550 13 555
 13 743 13 969 14 001 14 313.

36 Stück Lit. B. zu 1500 M. (500 Tlr.).

54 255 729 839 1098 1144 1296 1477 1688
 1901 1928 1961 2049 2059 2086 2173 2607 2687
 2775 2788 2811 2815 2835 2937 3091 3141 3215
 3269 3649 3866 3872 4039 4260 4274 4407 4450.

184 Stück Lit. C. zu 300 M. (100 Tlr.).

304 367 617 938 997 1098 1227 1504 1697
 1907 1924 1992 2044 2193 2224 2245 2380 2412
 2476 2540 2619 3382 3429 3651 3709 3735 4194
 4226 4395 4418 4785 5049 5706 5745 5761 5821
 5880 6313 6463 6472 6668 7019 7430 7485 7981
 8188 8289 8443 8473 8505 8680 8696 9070 9203
 9222 9922 10 186 10 278 10 372 10 718 11 100
 11 170 11 173 11 227 11 333 11 432 11 446 11 516
 11 573 11 689 11 750 11 821 11 905 12 030 12 146
 12 291 12 340 12 348 12 387 12 665 12 821 12 924
 12 925 13 137 13 389 13 718 13 900 13 919 14 218
 14 342 14 482 14 570 14 735 14 951 15 070 15 100
 15 136 15 317 15 335 15 376 15 654 15 656 15 716
 15 967 15 987 16 538 16 609 16 625 16 643 16 669
 16 711 16 738 16 844 16 939 16 959 17 055 17 082
 17 115 17 118 17 289 17 312 17 401 17 503 17 525
 17 609 17 768 17 890 17 996 18 023 18 094 18 118
 18 138 18 257 18 382 18 780 18 898 19 270 19 359
 19 452 19 536 19 756 19 908 19 959 20 059 20 096
 20 163 20 671 20 697 20 765 20 808 20 835 20 944
 20 980 20 983 21 027 21 042 21 049 21 108 21 137
 21 265 21 336 21 394 21 399 21 410 21 468 21 514
 21 598 21 600 21 693 21 768 21 777 22 033 22 046
 22 170 22 178 22 196 22 218 22 277 22 331 22 360
 22 379 22 436 22 468 22 471.

168 Stück Lit. D zu 75 M. (25 Tlr.).

832 910 1 244 1 443 1 525 1 545 2 561 2 837
 3 559 3 661 3 827 3 840 3 895 3 925 3 930 4 207
 4 795 4 924 4 938 5 064 5 143 5 440 5 654 5 708
 5 786 6 030 6 061 6 096 6 249 6 380 6 962 6 972
 7 163 7 275 7 330 7 500 7 538 7 675 7 724 7 966
 8 243 8 249 8 526 8 787 8 840 8 907 9 195 9 305
 9 399 9 404 9 486 9 544 9 603 9 721 9 828 9 966 10 038
 10 094 10 127 10 188 10 224 10 260 10 423 10 441
 10 487 10 633 10 821 10 857 10 871 11 014 11 047
 11 064 11 635 11 675 11 775 11 809 11 821 11 919
 12 007 12 152 12 445 12 688 12 747 12 765 12 876
 12 974 13 029 13 070 13 217 13 443 13 822 13 887
 14 024 14 276 14 281 14 453 14 691 14 764 14 913
 14 935 15 030 15 152 15 258 15 373 15 430 15 471
 16 002 16 014 16 039 16 125 16 359 16 386 16 572
 16 589 16 607 16 747 16 851 17 001 17 185 17 254
 17 292 17 397 17 548 17 614 17 651 17 733 17 768
 17 785 17 928 18 184 18 238 18 282 18 283 18 411
 18 481 18 524 18 572 18 606 18 696 18 750 18 845
 18 943 18 966 18 976 18 982 19 002 19 021 19 049
 19 093 19 129 19 173 19 186 19 257 19 341 19 528

19 597 19 687 19 763 19 843 19 973 20 138 20 160
 20 186 20 325 20 366 20 386 20 448 20 476.

II. 3½ % Rentenbriefe Lit. L.—O.

28 Stück Lit. L. zu 3000 M.

527 600 654 1342 1627 1956 1979 2218 2234
 2329 2432 2765 2923 2980 3076 3196 3291 3657
 3880 3988 4139 4519 4593 4657 4787 5193 5351
 5598.

7 Stück Lit. M. zu 1500 M.

57 69 241 497 732 922 1121.

20 Stück Lit. N. zu 300 M.

1082 1429 1452 1455 1469 1608 1991 2044
 2081 2129 2136 2138 2593 2907 2910 3008 3273
 3687 3697 4086.

18 Stück Lit. O. zu 75 M.

122 131 321 327 455 540 579 997 1133 1155
 2005 2022 2292 2742 2804 3102 3135 3229.

III. 4% Rentenbriefe Lit. AA.—DD.

1 Stück Lit. CC. Nr. 1. 1 Stück Lit. DD. Nr. 12.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung **gekündigt**, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe und zwar: zu I mit den Zinsscheinen Reihe 8 Nr. 14 bis 16, zu II mit den Zinsscheinen Reihe 3 Nr. 12—16, zu III mit den Zinsscheinen Reihe I Nr. 9 bis 16 und Erneuerungsscheinen vom 1. April 1913 ab bei unserer Kasse hier selbst, **Tragheimer Pulverstraße Nr. 5** bzw. bei der **Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg in Berlin** an den Wochentagen von 9—12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbankkassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Vom 1. April 1913 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und wird der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bzw. zur Einlösung noch nicht präsentierten Rentenbriefe durch die von Ulrich Levisohn in Berlin W. 10, Küsterstr. 14 herausgegebene, in Grüneberg i. Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle im Mai und November i. J. veröffentlicht werden.

Königsberg, den 14. November 1912.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

Verhandelt.

Königsberg, den 14. November 1912.

Nach Vorschrift der §§ 46—48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäftsanweisung für die Rentenbankdirektionen vom

12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der Auslösung von Rentenbriefen die früher ausgelassen und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fällig gewordenen Zinsscheinen und den dazu gehörigen Erneuerungsscheinen vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in den beiliegenden, vorschriftsmäßig bescheinigten Verzeichnissen nachgewiesen und gelangen nach denselben zur Vernichtung:

Litr.	A	zu 3000 M.	105 Stück
"	B	1500 "	34 "
"	C	300 "	167 "
"	D	75 "	139 "
"	F	3000 "	26 "
"	G	1500 "	8 "
"	H	300 "	24 "
"	J	75 "	20 "
"	L	3000 "	21 "
"	M	1500 "	4 "
"	N	300 "	22 "
"	O	75 "	12 "
"	DD	75 "	4 "
"	JJ	75 "	3 "

zusammen 589 Stück

Rentenbriefe nebst Zins- und Erneuerungsscheinen.

Dieselben wurden in Gegenwart der von den Provinzialvertretungen gewählten Deputierten sowie des zugezogenen Notars durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser von ihnen genehmigten Verhandlung bescheinigt wird.

v. g. u.
gez. Hagemann, Eichhart, Schulz, S. D. Glüer.
Geheimer Justizrat Ellendt,
Notar.
g. w. o.
gez. Lange.

737. Uebersicht der Aktiva und Passiva der Bank der Ostpreussischen Landschaft am 30. September 1912.

Aktiva.	
Kassa-Konto	1 008 092,82 M.
Effekten-Konto	5 882 229,87 M.
Kontokorrent-Konto A.	20 532 401,38 M.
Lombard-Konto	2 644 931,23 M.
Konto pro Diverse	407 522,12 M.
Inventar-Konto	124 492,89 M.
Hypothekenvorschuß-Konto	3 001 171,42 M.
Wechsel-Konto	3 632 500,03 M.
Effekten-Konto des Reservefonds	544 915,89 M.
Immobilien-Konto	1 249 395,23 M.
Banken-Konto	2 349 767,67 M.
Kupons-Konto	30 243,76 M.
Nval-Debitoren	226 000,— M.
Sparcassenanlage-Konto	5 226 358,47 M.
Effekten-Konto des Pensionsfonds	40 000,— M.

Ostpr. Landschaft, übereigneter Sparreservefonds		61 353,66 M.
Sonstige Aktiva		262,327 64 M.
Passiva.		
Kapital-Konto		4 000 000,— M.
Reservefonds-Konto		544 915,89 M.
Depositen-Konto		25 581 121,50 M.
Kontokorrent-Konto A.		1 817 579,24 M.
Kontokorrent-Konto B.		5 358 005,29 M.
Konto pro Diverse		1 123 998,10 M.
Zilgungskassen-Konto		549 261,81 M.
Hypotheken-Konto		379 000,— M.
Banken-Konto		445 416,61 M.
Tratten-Konto		1 517 400,— M.
Detachierte Kupons-Konto		12 102,77 M.
Nval-Kreditoren		226 000,— M.
Sparcasseneinlagen		5 226 358,47 M.
Reservefonds der Sparkasse		61 353,66 M.
Pensionsfonds		40 000,— M.
Sonstige Passiva		341 190,74 M.

Königsberg, den 11. November 1912.

Der Verwaltungsrat
der Bank der Ostpreussischen Landschaft.
K a p p.

Geheimer Oberregierungsrat.

738. In Thomsdorf, Kreis Allenstein, wird am 14. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg i. Pr., den 11. November 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

739. Beschluß. Auf den Antrag des Gutsvorsteher, Rittergutbesitzer Otto Frandenstein in Sagau vom 30. Juli 1912 hat der Kreisaußschuß des Kreises Neidenburg in seiner Sitzung am 25. September 1912 gemäß § 2 Ziff. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bei Zustimmung sämtlicher Beteiligten beschlossen: „Die in der Gemarkung Schloßgut Neidenburg belegenen Parzellen Nr. 178/48, 179/48, 180/53 des Kartenblatts 2, Nr. 57/2, 58/4, 59/5, 62/24, 61/28 und 60/35 des Kartenblatts 3 in der Größe von zusammen 23 ha 72 a 70 qm mit 26,01 Taler Reinertrag und 7,47 Mark Grundsteuer werden von der Gemarkung Schloßgut Neidenburg abgezweigt und mit dem Gutbezirke Sagau vereinigt.“ „Dieser Beschluß hat die Rechtskraft erlangt.“

Neidenburg, den 28. Oktober 1912.

Der Kreisaußschuß des Kreises Neidenburg.

740. Beschluß. Auf den Antrag der Königlichen Spezialkommission in Ortelsburg vom 8. Juni 1912 Nr. 138 hat der Kreisaußschuß des Kreises Neidenburg in seiner Sitzung am 25. September 1912 gemäß § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bei Zustimmung sämtlicher Beteiligten beschlossen: „Es werden die in der Gemarkung Malga belegenen, vom Forstfiskus erworbenen Flächen von dem Gemeindebezirk Malga abgezweigt und 1. die Parzellen 574/9, 1, 2, 576/8, 554/6, des Kartenblatt 3, 173/3,

170/7, 174/8, 175/12, 176/13 und 171/6 des Kartenblatts 4 in der Größe von 66,4652 ha, einschl. Wege, mit 49,85 Taler Reinertrag mit dem Forstgutsbezirk Malga, 2. die Parzellen 141, 279/131, 280/129, 281/130, 282/131, 306/152, 307/149, 308/147, 309/149, 348/150, 311/155, 266/135, 267/136, 268/138, 269/135, 442/134, 276/132, 277/131, 278/130, 293/147, 294/149, 295/148, 296/153, 297/150, 305/147, 457/149, 432, 433, 434, 435, 38, 39, 453/41, 452/42, 450/43, 451/44, 46, 185/47, 184/48, 424/51, 301/148, 458/149, 102 bis 116, 122 bis 128, 98, 192/96, 350/100, 349/101, 118 bis 121, 133, 366/17, 367/17, 368/17, 369/90, 228/90, 319/130, 318/142, 438/117, 439/135, 315/144, 443/152, 316/143, 446/145, 455/37, 374/35, 442, 443, 420/45 und 446, 480/444, 482/445 des Kartenblatts 2, Nr. 606/156, 604/156, 605/156, 600/152, 601/153, 603/155, 599/152, 602/153, 598/151, 597/151, 596/151, 609/174, 607/162, 608/173, 567/156, 568/156, 344/158, 346/158, 355/158, 357/158, 345/159, 356/159, 160, 163, 611/156, 610/146, 612/154, 161, 164, 613/174 des Kartenblatts 3, Nr. 93/27, 94/26, 95/25, 30, 161/29, 90/26, 91/27, 178/26, 89/27, 165/2, 164/4, 179/2, 163/3, 158/46, 159/47, 160/48, 180/24, 97/24, 177/24, des Kartenblatts 7 in der Größe von zusammen 340,0732 ha, einschließlich Wege und Gräben, mit 208,97 Taler Reinertrag mit dem Forstgutsbezirk Kaltenborn vereinigt. Die Entschädigungsberechnung für die Entlassung der Flächen aus dem Gemeindebezirk Malga im Betrage von 8752,59 Mark wird genehmigt. Der Betrag ist bei der hiesigen Kreisparfasse einzuzahlen. Zur Verwendung des Kapitals ist die Zustimmung des Kreis-ausschusses erforderlich.“ „Dieser Beschluß hat die Rechtskraft erlangt.“

Meidenburg, den 29. Oktober 1912.

Der Kreisauschuß des Kreises Meidenburg.

Personalnachrichten.

Dem Oberförster **Faudstadt** in Behdenick ist vom 1. Januar 1913 ab die Verwaltung der Oberförsterei Kurwien übertragen worden.

Dem Oberförster **Rahn** in Sztittkehmen ist vom 1. Dezember 1912 ab die Verwaltung der Oberförsterei Breitenheide übertragen worden.

Der Rechtsanwalt **Dr. Emil Pfau** ist, unter Aufhebung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Amts- und Landgericht Insterburg, zur Rechtsanwaltschaft beim Amtsgericht Schippenbeil zugelassen worden.

Der Gerichtsassessor **Berthold Solty** ist unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem königlichen Amtsgericht in Tapiau zugelassen worden.

Der Amtsrichter **Schober** in Biälla ist an das Amtsgericht in Bensberg versetzt.

Der Landgerichtsassistent, Gerichtsksekretär **Medenus** in Königsberg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Referendar **Neubauer** ist zum Gerichtsassessor und die Rechtskandidaten **Richard Niemann**, **Hans Schilke**, **Georg Schüler** und **Herbert Ziemer** sind zu Referendaren ernannt worden.

Der Spezialkommissions-Bürodiätar **Trudrung** zu Lyck ist verstorben.

Im Verwaltungsbezirk der Ober-Postdirektion in Königsberg sind während des Monats Oktober folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: Uebertragen ist die Verwaltung der Postdirektorstelle in Ortelsburg dem Postinspektor **Lewed** aus Rastenburg (Ostpr.) Versetzt sind die Postdirektoren **Mag** von Ortelsburg nach Friedrichshagen und **Schellong** von Meidenburg nach Wehlau.

Das Amtsblatt nebst Deyentlichem Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar in der Regel am Mittwoch.

Insertionsbestellungen zum Deyentlichem Anzeiger, welche in dem zunächst erscheinenden Stücke Aufnahme finden sollen, müssen spätestens bis zum Montage mittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr der Königl. Amtsblattverwaltung hier selbst zugegangen sein. Die Gebühren betragen für die gedruckte Spaltzeile mit gewöhnlichen Lettern oder deren Raum 20 Pfg. und werden dieselben von auswärtigen Auftraggebern mittels Postnachnahme erhoben. Einzelne Exemplare vom Amtsblatte und Deyentlichem Anzeiger werden mit 10 Pfennig für den Bogen berechnet.

Der Bezugspreis beträgt 1,50 M. für das Jahr und nehmen alle Postanstalten Bestellungen entgegen.